

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 19. Dezember 2018, die 1. Änderung vom 26. Mai 2021, die 2. Änderung vom 7. Juni 2023 und die 3. Änderung vom 23. Februar 2026 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482), am 19. Dezember 2018 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

am 26. Mai 2021 die 1. Änderung, am 7. Juni 2023 die 2. Änderung und am 23. Februar 2026 die 3. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Physik und Wirtschaft“

**mit dem Abschluss
„Bachelor of Science (B.Sc.)“**

**der Philipps-Universität Marburg
vom 19. Dezember 2018**

in der Fassung vom 23. Februar 2026

**Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 09/2019) am 19.03.2019
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 45/2021) am 28.07.2021
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 72/2023) am 21.08.2023
die dritte Änderung veröffentlicht in (Nr. 53/2026) am 04.08.2024**

Fundstelle:

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2019>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2021>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2023>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2026/53-2026.pdf>



I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Bachelorgrad	4
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	9
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	9
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	10
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	10
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	11
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	11
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	12
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	12
§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	13
III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	14
§ 16 Prüfungsausschuss	14
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	15
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	15
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	16
§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	16
§ 21 Prüfungsleistungen	17
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	18
§ 23 Bachelorarbeit	20
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	23
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	24
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	25
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	26
§ 29 Freiversuch	28
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	28
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	28
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	29
§ 33 Zeugnis	29
§ 34 Urkunde	30
§ 35 Diploma Supplement	30
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	30
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	30
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	30
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan	32
Anlage 2: Modulliste	33
Anlage 3: Importmodulliste	36

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Physik und Wirtschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Bachelorstudiengang „Physik und Wirtschaft“ zielt darauf ab, natur- und wirtschaftswissenschaftliches Wissen zu verknüpfen. Er qualifiziert Absolventinnen und Absolventen, anspruchsvolle Aufgaben an der Schnittstelle von Physik und Wirtschaftswissenschaften zu übernehmen:

- Für eine berufliche Selbstständigkeit im Bereich Naturwissenschaften wird das nötige wirtschaftswissenschaftliche Wissen vermittelt.
- Für das Arbeiten in Quant-Abteilungen in Banken und Versicherungen wird das nötige mathematische und theoretische Wissen vermittelt.
- Für das Arbeiten in technischen Industrieunternehmen wird das nötige naturwissenschaftliche Wissen vermittelt, um Risiken besser erkennen und quantifizieren zu können.
- Für das Arbeiten in der Forschungsförderung bei Behörden und bei Forschungseinrichtungen wird das benötigte wirtschaftswissenschaftliche Wissen vermittelt, um die Verwaltung von Projekten übernehmen zu können.

Eine Schwerpunktbildung in den Wirtschaftswissenschaften (Accounting and Finance, marktorientierte Unternehmensführung, Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation oder Volkswirtschaftslehre) ermöglicht Studierenden die Entwicklung eines eigenständigen Profils entsprechend ihrer individuellen Neigungen und aktuellen Arbeitsmarktnachfragen durch Spezialisierung auf bestimmte Bereiche der Wirtschaftswissenschaften.

Um Absolventinnen und Absolventen zur selbstverantwortlichen Lösung komplexer Problemstellungen zu befähigen, werden neben dem notwendigen Fachwissen auch Fähigkeiten zur Problemanalyse, zum konzeptionellen Denken und zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen vermittelt. Dabei kommt der Verbindung physikalischer und wirtschaftswissenschaftlicher Zugänge eine entscheidende Bedeutung zu, die Absolventinnen und Absolventen einen ausgeprägten Wettbewerbsvorteil am Arbeitsmarkt verschafft. Den Anforderungen der zunehmenden Internationalität von Berufspraxis und Wissenschaft wird durch international ausgerichtete Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen in englischer Sprache Rechnung getragen. Studierenden eröffnet der Abschluss des Studiums die Teilnahme an Masterstudiengängen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Physik im In- oder Ausland.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Physik den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Physik und Wirtschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(3) Englischkenntnisse auf dem Niveau B 2 werden dringend empfohlen.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF]/ Wahl- pflicht [WP]</i>	<i>LP</i>	<i>Erläuterung</i>
<i>Experimentalphysik</i>		<i>51</i>	



Atom- und Molekülphysik*	PF	9	
Elektrizität und Wärme*	PF	12	
Festkörperphysik 1*	PF	9	
Mechanik*	PF	12	
Optik und Quantenphänomene*	PF	9	
Theoretische Physik		33	
Analytische Mechanik*	PF	9	
Klassische Feldtheorie*	PF	9	
Quantenmechanik 1*	PF	9	
Statistische Physik 1*	PF	6	
Basisbereich Physik und Wirtschaft		6	
Integratives Seminar Physik und Wirtschaft	PF	6	
Praktika		15	
Grundpraktikum A*	WP	6	1 aus 2
Grundpraktikum B*	WP	6	
Fortgeschrittenenpraktikum Physik und Wirtschaft	PF	9	
Basisbereich Wirtschaftswissenschaften		24	
Modul aus Accounting and Finance-Modulen*	WP	6	
Module aus volkswirtschaftlichen Modulen*	PF	12	
Unternehmensführung*	PF	6	
Methodenbereich		39 oder 45	
Statistik*	PF	6	
Rechenmethoden der Physik*	PF	6	
Lineare Algebra I*	WP	9	Mathematische Grundlagen A***
Analysis I*	WP	9	
Analysis II*	WP	9	
Grundlagen der Mathematik*	WP	6	
Grundlagen der linearen Algebra*	WP	9	Mathematische Grundlagen B***
Grundlagen der Analysis*	WP	9	
Grundlagen der höheren Mathematik*	WP	9	
Schwerpunkt Accounting and Finance		0 oder 48 bis 60	**
Basismodule Accounting and Finance*	PF	12	
Aufbaumodule Accounting and Finance*	WP	24 oder 30	
Vertiefungsmodule Accounting and Finance Master*	WP	0 bis 24	
Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung		0 oder 48 bis 60	**



Basismodule Marktorientierte Unternehmensführung*	PF	12	
Aufbaumodule Marktorientierte Unternehmensführung*	WP	24 oder 30	
Vertiefungsmodule Marktorientierte Unternehmensführung Master*	WP	0 bis 24	
Schwerpunkt Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation		0 oder 48 bis 60	**
Basismodule Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation*	PF	12	
Aufbaumodule Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation*	WP	24 oder 30	
Vertiefungsmodule Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation Master*	WP	0 bis 24	
Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre		0 oder 48 bis 60	**
Basismodule Volkswirtschaftslehre*	PF	12	
Aufbaumodule Volkswirtschaftslehre*	WP	24 oder 30	
Vertiefungsmodule Volkswirtschaftslehre*	WP	0 bis 24	
Wahlpflichtbereich Methoden der Physik und Wirtschaft		0 bis 12	
weitere Module aus Schwerpunkt Accounting and Finance*	WP	0 bis 12	
weitere Module aus Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung *	WP	0 bis 12	
weitere Module aus Schwerpunkt Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation *	WP	0 bis 12	
weitere Module aus Methoden Wirtschaftswissenschaften*	WP	0 bis 12	
weitere Module aus Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre*	WP	0 bis 12	
weitere Module aus Physik*	WP	0 bis 12	
weitere Module aus Informatik*	WP	0 bis 12	
weitere Module aus Mathematik*	WP	0 bis 12	
Schlüsselqualifikationen	WP	6	
Abschlussbereich		12	
Bachelorarbeit	PF	12	
Summe		240	

*) Importmodul gemäß Anlage 3.

**) Es ist einer von vier Schwerpunkten im Bereich Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 48 bis 60 LP zu wählen. Die Basismodule des gewählten Schwerpunkts sind im Umfang von 12 LP zu absolvieren.

***) Es ist entweder „Mathematische Grundlagen A“ oder „Mathematische Grundlagen B“ zu wählen. Im Falle der Wahl von „Mathematische Grundlagen A“ sind die Module „Lineare Algebra I“, Analysis I und Analysis II zu absolvieren. Zusätzlich wird das parallele Belegen des Moduls „Grundlagen der Mathematik“ empfohlen, vorzugsweise im ersten Fachsemester.

(2) Der Studienbereich *Experimentalphysik* umfasst in grober historischer Reihung die Entwicklung der Physik in ihren wichtigsten Konzepten und Beispielen. Letztere werden oft mittels Vorführexperimenten erläutert. Diese Experimente dienen der Anschauung, sollen aber oft auch überraschende Phänomene demonstrieren, die zu neuen Einsichten und Konzepten geführt haben. Die Vorgehensweise ist eher induktiv.

(3) Der Studienbereich *Theoretische Physik* umfasst wiederum in grober historischer Reihung die Entwicklung der wichtigsten theoretischen Konzepte und Methoden. Beispielhaft werden Experimente als Anlass zur Theorieentwicklung herangezogen, aber in der Präsentation überwiegt eine stark mathematische Darstellungsweise, die eher deduktiv ist.

(4) Der *Basisbereich Physik und Wirtschaft* vermittelt anhand praktischer Daten die Grundlagen der Computer-basierten Datenanalyse und eröffnet Studierenden Perspektiven im Berufsfeld.

(5) Im Studienbereich *Praktika* lernen die Studierenden das methodische Vorgehen, Dokumentieren und Auswerten anhand einfacher, meist klassischer Experimente kennen. Im Fortgeschrittenenpraktikum Physik und Wirtschaft werden einzelne experimentelle Methoden in komplexeren Zusammenhängen angewandt. In beiden Arten der Praktika wird in kleinen Gruppen gearbeitet, meist Zweier- und manchmal Dreiergruppen. Beim zusätzlichen Absolvieren eines Praktikums im Unternehmen geht es um die Anwendung des theoretischen Wissens in der Unternehmenspraxis.

(6) Der *Basisbereich Wirtschaftswissenschaften* legt die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen für den weiteren Verlauf des Studiums.

(7) Der *Methodenbereich* vermittelt methodische Kompetenzen, die es erlauben, fortgeschrittenen physikalischen, betriebs- und volkswirtschaftlichen Veranstaltungen methodisch folgen und die Bachelorarbeit bearbeiten zu können. Die Veranstaltungen in der Mathematik umfassen die Vermittlung der Sprache, in der Erkenntnisse der Physik und der Ökonomie kompakt dargestellt werden. Im Modul Rechenmethoden der Physik wird nahe an den Erfordernissen der ersten beiden Semester mathematisches Rüstzeug vermittelt, bei dem die unmittelbare Anwendung oft im Vordergrund steht. Die aus der Mathematik importierten Module gehen rigoroser vor und vermitteln eine streng deduktive, auf Satz und Beweis begründete Darstellung der grundlegenden mathematischen Zusammenhänge aus Linearer Algebra und Analysis. Hier

wird auf das Kennenlernen und Üben der strengen Vorgehensweise besonderer Wert gelegt.

(8) Der *Schwerpunkt Accounting and Finance* vermittelt Studierenden Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs-, Risiko- und Investitionstheorie, teilweise auf Master-Niveau.

(9) Der *Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung* vermittelt Studierenden Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich der marktbasierten Perspektive auf Unternehmen.

(10) Der *Schwerpunkt Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation* vermittelt Studierenden Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich ressourcenbasierten Perspektive auf Unternehmen.

(11) Der *Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre* vermittelt Studierenden Einblicke in die wesentlichen Aspekte der volkswirtschaftlichen Theorie und Politik, teilweise auf Master-Niveau. Besonderer Wert wird dabei auf ihre Anwendung in verschiedenen ökonomischen Teildisziplinen und wirtschaftspolitischen Anwendungszusammenhängen gelegt.

(12) Der *Wahlpflichtbereich Methoden der Physik und Wirtschaft* vermittelt ergänzende Kompetenzen im Bereich Physik und Wirtschaft. Während im Modul *Schlüsselqualifikationen* ein reflektierter und gezielter Erwerb von Soft Skills im Vordergrund steht, erlauben die anderen Module dieses Bereichs gezielt weitere interdisziplinäre Methoden aus dem Grenzgebiet von Physik und Wirtschaft zu erwerben.

(13) Im *Abschlussbereich* zeigen die Studierenden, dass sie eine Aufgabe in vorgegebener Zeit bearbeiten und die von ihnen angewendeten Methoden und erzielten Ergebnisse schriftlich darstellen können.

(14) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(15) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb13/studium/studiengaenge/bsc-physik-und-wirtschaft>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(16) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang "Physik und Wirtschaft" beträgt 8 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften oder sechsten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen

Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang "Physik und Wirtschaft" entspricht der Strukturvariante eines „Zwei-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

- (5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.
- (6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.
- (7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.
- (8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Physik und Wirtschaft“ sind interne Praxismodule im Studienbereich Praktika gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist kein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Die Mitarbeit als gewähltes Mitglied in Gremien der universitären Selbstverwaltung in einem Umfang von mindestens 12 Sitzungsterminen kann als Profilmodul Schlüsselqualifikationen mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden. Über die Anrechnung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zu Praktika in externen Praxismodulen können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praxismodul abgestimmt sind.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 15 bekannt

gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Physik und Wirtschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Leereinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der

Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied nach Ziffer 1 und 2 soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden, für das Mitglied nach Ziffer 3 sollen 2 stellvertretende Mitglieder gewählt werden. Es wird empfohlen, dass studentische Mitglieder mindestens seit drei Fachsemestern am Fachbereich eingeschrieben sind.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortswechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 30 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.

(5) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(8) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul

bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Protokollen
- Hausarbeiten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Kolloquien

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen
- Portfolios

(4) Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt 15 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Die Dauer von Präsentationen beträgt zwischen 20-60 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Die Dauer eines Kolloquiums soll 20 bis 40 Minuten umfassen. Die Dauer einer Präsentation soll 20 bis 60 Minuten betragen. Die Dauer des Vortrags in beiden Fällen soll 20 Minuten nicht überschreiten; die

restliche Zeit ist für Diskussionen vorgesehen. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt zwischen 10-20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt zwischen 2-4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang eines Portfolios beträgt ca. 10 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Portfolios beträgt zwischen 1-4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang von Protokollen beträgt 5-10 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Protokollen beträgt zwischen 4 Tagen und 4 Wochen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt zwischen 20-40 Seiten (ohne Anhänge).

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 7.

(7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Physik oder des gewählten Schwerpunkts (Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung, Information- und Innovationsmanagement oder Volkswirtschaftslehre) unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit vertieft, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens vier der Pflichtmodule aus dem Studienbereich *Experimentalphysik*, drei aus dem Studienbereich *Theoretische Physik*, der Basisbereich *Physik und Wirtschaft*, das Grundpraktikum A oder B, der *Basisbereich Wirtschaftswissenschaften*, das Modul Rechenmethoden der Physik und mindestens weitere 18 LP aus dem *Methodenbereich*, der *Basisbereich* des gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkts sowie zwei weitere Module aus den Bereichen der Aufbau- oder *Vertiefungsmodule* des gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkts erfolgreich abgeschlossen wurden. Insgesamt müssen mindestens 147 LP erworben worden sein.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss

vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 12 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 33 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Präsentationen) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist. Bei Prüfungen, die nicht jedes Semester angeboten werden, kann in Härtefällen auf Antrag der/des Studierenden an den Prüfungsausschuss ein weiterer Wiederholungstermin im folgenden Semester festgesetzt werden.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module *Integratives Seminar Physik und Wirtschaft* und *Schlüsselqualifikationen* werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen No- tensystem	(c) Note in Wor- ten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausrei- chend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module



nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

- FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Bis zu 5 Wiederholungen sind in den Modulen *Integratives Seminar Physik und Wirtschaft* und *Fortgeschrittenenpraktikum/WiWi-Praktikum* möglich.

(3) Ein einmaliger Wechsel von bis zu drei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 228 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Studien- und Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang „Physik und Wirtschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ ab Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 18.03.2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Volz
Dekanin des Fachbereichs Physik
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 28.07.2021

i.V. gez.

Prof. Dr. Frank Bremmer
Prodekan des Fachbereichs Physik
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 16.08.2023

i.V. gez.

Prof. Dr. Frank Bremmer
Dekan des Fachbereichs Physik
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 17.07.2026

gez.

Prof. Dr. Reinhard Noack
Dekan des Fachbereichs Physik
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Physik und Wirtschaft

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Mono-Bachelorstudiengang
mit Beginn zum Wintersemester¹

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule						
Wahlpflicht						

1. Semester	Rechen- methoden 6 LP	Mechanik 12 LP		Integr. Seminar PuW 6 LP	Management Modul 6 LP	30 LP
2. Semester		Elektrizität und Wärme 12 LP	Grund- praktik. A 6 LP	Basis WiWi I 6 LP	Accounting and Finance Modul 6 LP	30 LP
3. Semester	Lineare Algebra 9 LP	Optik u. Quantenphänomene 9 LP		Macroeconomics 6 LP	Grundlagen der Mathematik 6 LP	30 LP
4. Semester	Analysis I 9 LP	Analytische Mechanik 9 LP		Microeconomics 6 LP	Basis WiWi II 6 LP	30 LP
5. Semester	Analysis II 9 LP	Klassische Feldtheorie 9 LP		Aufbau WiWi I 6 LP	Statistik 6 LP	30 LP
6. Semester	Atom- und Molekülphysik 9 LP	Quantenmechanik 1 9 LP		Aufbau WiWi II 6 LP	Aufbau WiWi III 6 LP	30 LP
7. Semester	Festkörperphysik 1 9 LP	Statistische Physik 1 6 LP	F-Praktikum/WiWi-Praktikum 9 LP		Vertiefung WiWi I 6 LP	30 LP
8. Semester	Bachelorarbeit 12 LP	Seminar PuW 6 LP		Schlüsselquali/ Methoden PuW 6 LP	Vertiefung WiWi II 6 LP	30 LP

¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Ver- pflich- tungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teil- nahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Basisbereich Physik und Wirtschaft						
Integratives Seminar Physik und Wirtschaft <i>Integrative Seminar Physics, Business and Economics</i>	6	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind Studierende in der Lage: – die Grundlagen der Computer-basierten Datenanalyse anhand praktischer Daten anzuwenden – Perspektiven im Berufsfeld zu verstehen	keine	Unbenotetes Modul Studienleistung: Portfolio (ca. 10 Seiten) Prüfungsleistung: Portfolio der testierten Ausarbeitungen, Präsentation oder mündliche Einzelprüfung.
Praktika						
Fortgeschrittenenpraktikum Physik und Wirtschaft <i>Advanced Lab/Business and Economics Experience</i>	9	PF	Praxis	Die Studierenden vertiefen ihr Wissen zum Themenskreis physikalischer Versuche. Nach Abschluss des Moduls sind Studierende in der Lage: – moderne Mess- und Experimentiertechniken anzuwenden – komplexe experimentelle Aufgaben zu analysieren und eigenständige Lösungen zu finden – beim zusätzlichen Absolvieren eines Praktikums im Unternehmen theoretisches Wissen in der Unternehmenspraxis anzuwenden	Abschluss des Grundpraktikums A oder B. Teilnahme an der Arbeitsschulbelehrung.	Variante A (physikalische Versuche) Studienleistungen: Bearbeitung von 6 Versuchen mit testierten Ausarbeitungen. Prüfungsleistung: Portfolio der testierten Ausarbeitungen, Präsentation oder mündliche Einzelprüfung. Variante B (mit Unternehmenspraktikum) Studienleistungen: Bearbeitung von 4 Versuchen mit testierten



						Ausarbeitungen und Praktikumsbericht Prüfungsleistung: Portfolio der testierten Ausarbeitungen, Protokolle, Präsentation oder mündliche Einzelprüfung
Wahlpflichtbereich Methoden der Physik und Wirtschaft						
Schlüsselqualifikationen <i>Key Qualifications</i>	6	WP	Profil	Den Studierenden werden überfachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen vermittelt. Die Schlüsselqualifikationen fördern effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, im Laufe ihres Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.	Keine	Unbenotetes Modul Prüfungsleistung: Portfolio oder Hausarbeit oder Präsentation
Abschlussbereich						
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Ab- schluss	Mit der Bachelorarbeit mit Bezug zu Physik und Wirtschaft zeigen Studierende, dass sie: – ihre im Studium erworbenen Kenntnisse in einer in sich geschlossenen Arbeit zusammenführen können – Aussagen der wissenschaftlichen Forschung präzise formulieren und Argumente konsistent führen können – das formale Gerüst wissenschaftlicher Arbeit beherrschen	Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens vier der Pflichtmodule aus dem Studienbereich Experimentalphysik, drei aus dem Studienbereich Theoretische Physik, der Basisbereich Physik und Wirtschaft, das Grundpraktikum A oder B, der Basisbereich Wirtschaftswissenschaften, das Modul Rechenmethoden der Physik und mindestens weitere 18 LP aus dem Methodenbereich, der Basisbereich des gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkts sowie zwei weitere Module aus den Bereichen der Aufbau- oder Vertiefungsmodulen des gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkts	Prüfungsleistung: Bachelorarbeit etwa 20-40 Seiten (ohne Anhänge)



Universität
Marburg

					erfolgreich abgeschlossen wurden. Insgesamt müssen mindestens 147 LP erworben worden sein.	
--	--	--	--	--	--	--

Anlage 3: Importmodulliste

(1) Die nachfolgend genannten Studienangebote können in den genannten Bereichen zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(2) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der unter § 6 Abs. 15 genannten Internetseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(3) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen, auch, um eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen zu erfragen.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über Module der folgenden Studiengänge eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich Experimentalphysik (51 LP)		
Physik (Studiengang B.Sc. Physik)	Atom- und Molekülphysik	9
	Elektrizität und Wärme	12
	Festkörperphysik 1	9
	Mechanik	12



Universität
Marburg

	Optik und Quantenphänomene	9
Verwendbar für Studienbereich Theoretische Physik (33 LP)		
Physik (Studiengang B.Sc. Physik)	Analytische Mechanik	9
	Klassische Feldtheorie	9
	Quantenmechanik 1	9
	Statistische Physik 1	6
Verwendbar für Studienbereich Praktika (15 LP)		
Physik (Studiengang B.Sc. Physik)	Grundpraktikum A	6
	Grundpraktikum B	6

Verwendbar für Studienbereich Basisbereich Wirtschaftswissenschaften (24 LP)		
Accounting and Finance-Module		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Buchführung und Abschluss	6
	Controlling	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Jahresabschluss	6
	Unternehmensführung	6
Volkswirtschaftliche Module		
	Macroeconomics	6
	Microeconomics	6

Verwendbar für Studienbereich Methodenbereich (39-45 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Statistik	6
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Informatik)	Grundlagen der linearen Algebra	9
	Grundlagen der Analysis	9



Universität
Marburg

Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Data Science)	Grundlagen der Höheren Mathematik	9
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Mathematik)	Lineare Algebra I	9
	Analysis I	9
	Analysis II	9
	Grundlagen der Mathematik	6
Physik (Studiengang B.Sc. Physik)	Rechenmethoden der Physik	6

Schwerpunkt Accounting and Finance (48-60 LP)		
Basismodule Accounting and Finance (12 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Jahresabschluss	6
	Controlling	6
Aufbaumodule Accounting and Finance (24 oder 30 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Ausgewählte Aspekte Accounting and Finance	6
	Controlling mit Kennzahlen	6
	Entrepreneurial Finance	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Intermediate Finance	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Management Accounting	6
	Personal Finance	6
	Seminar Controlling	6
	Seminar Finanzierung und Banken	6
	Seminar Personal Finance	6
	Seminar Rechnungslegung	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior)	Macroeconomics and Finance	6
Vertiefungsmodule Accounting and Finance (0-24 LP)		
Wirtschaftswissenschaften	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6



Universität
Marburg

(Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making, Governance, and Control	6
	Advanced Management Accounting III: Data Analysis and Empirical Research	6
	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
	Ausgewählte Aspekte Accounting and Finance für Fortgeschrittene	6
	Behavioral Finance	6
	Case Studies in Entrepreneurial Finance	6
	Rechnungslegung I: Konzepte & Internationales	6
	Rechnungslegung II: Bewertung & Governance	6
	Rechnungslegung III: Ausgewählte Fragestellungen	6
	Rechnungslegung IV: Vertiefende Fragestellungen	6
	Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
	Unternehmensbesteuerung I	6
	Unternehmensbesteuerung II	6
	Unternehmensbesteuerung III	6
	Seminar Advanced Management Accounting	6
	Seminar Case Studies in Entrepreneurial Finance	6
	Seminar Current Topics in Behavioral Finance	6
	Seminar Finanzierung und Banken für Fortgeschrittene	6
	Seminar Household Finance	6
	Seminar Rechnungslegung	6
	Ausgewählte Aspekte Accounting and Finance	6
	Accounting and Finance Abroad I	6
	Accounting and Finance Abroad II	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Economics, Institutions, and Behavior)	International Macroeconomics and Finance	6

Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung (48-60 LP)

Basismodule Marktorientierte Unternehmensführung (12 LP)

Wirtschaftswissenschaften	Marketing	6
---------------------------	-----------	---



(Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Controlling	6
Aufbaumodule Marktorientierte Unternehmensführung (24 oder 30 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Ausgewählte Aspekte Marktorientierte Unternehmensführung	6
	International Business Strategy	6
	Instrumente des Marketing	6
	Management Accounting	6
	Management und Marketing von Innovationen	6
	Personalmanagement	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Marketing	6
	Seminar Personalmanagement	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management	6
	Projektseminar Strategisches und Internationales Management	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior)	International Economics	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum)	Sustainability Management	6
Vertiefungsmodule Marktorientierte Unternehmensführung: (0-24 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Advanced Management Accounting I	6
	Advanced Marketing I	6
	Advanced Marketing II	6
	Ausgewählte Aspekte der Marktorientierten Unternehmensführung für Fortgeschrittene	6
	Cultural Capital	6
	Organisationstheorien und Wissensmanagement	6
	Strategic Management	6
	Seminar Advanced Marketing	6
	Seminar Organisations-, Personal- und Wissensmanagement	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management (Projekt)	6



	Ausgewählte Aspekte Marktorientierte Unternehmensführung	6
	Marktorientierte Unternehmensführung Abroad I	6
	Marktorientierte Unternehmensführung Abroad II	6

Schwerpunkt Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation (48-60 LP)		
Basismodule Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation (12 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Wirtschaftsinformatik	6
	Controlling	6
Aufbaumodule Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation (24 oder 30 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Ausgewählte Aspekte Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation	6
	Digitalisierung und Prozessmanagement I	6
	Digitalisierung und Prozessmanagement II	6
	Entrepreneurial Finance	6
	Entrepreneurship, Innovation and Internationalization	6
	Introduction to Entrepreneurship	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle	6
	Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Verhaltensorientiertes digitales Operations Management	6
	Schwerpunkt Accounting and Finance International II	
Vertiefungsmodule Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation(0-24 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Ausgewählte Aspekte Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovations	6
	Business Analytics powered by process-oriented Artificial Intelligence	6
	Business Model Innovation	6
	Current Topics in Entrepreneurship	6
	Design innovativer digitaler Lösungen	6
	Entrepreneurial Thinking through Design Thinking	12
	Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte und Dienstleistungen	6
	Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte: Fallstudien	6



Universität
Marburg

	Prozessinnovation	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement: Fallstudien	6
	Seminar Advanced Entrepreneurship and Innovative Business Models	6
	Seminar Case Studies in Entrepreneurial Finance	6
	Seminar Informations- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Statistik	6
	Seminar Digital Operations	6
	Seminar Statistik für Fortgeschrittene	6
	Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Ausgewählte Aspekte Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation	6
	Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation Abroad I	6
	Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation Abroad II	6

Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre (48-60 LP)		
Basismodule Volkswirtschaftslehre (12 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior)	Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften	6
	Institutional Economics	6
		6
Aufbaumodule Volkswirtschaftslehre (24 oder 30 LP)		
	Empirical Economics	6
	International Economics	6
	Macroeconomics and Finance	6
	Introduction to Public Economics	6
	Strategic Behavior	6
	Advanced Institutional Economics	6
	Environmental Economics	6
	Industrial Organization	6
	Introduction to Law and Economics	6



Universität
Marburg

	Organizational Economics	6
	Topics in Economics, Institutions, and Behavior	6
	Wissenschaftstheorie, Dogmengeschichte und Plurale Ökonomik	6
	Economics, Institutions, and Behavior Abroad	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang Hauptfach Economics)	Seminar Volkswirtschaftslehre	6
	Seminar Institutionenökonomie	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum)	Nachhaltige Wirtschaftspolitik	6
	Fortgeschrittene Nachhaltige Wirtschaftspolitik	6
	Seminar Nachhaltige Wirtschaftspolitik	6
Vertiefungsmodule Volkswirtschaftslehre(0-24 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Economics, Institutions and Behavior)	Introduction to Institutional Economics	6
	Decision-Making in Strategic and Non-Strategic Settings	6
	Introduction to Behavioral Economics	6
	Applied Econometrics	6
	Institutions and Behavior: Theory	6
	Law and Economics	6
	Public Economics	6
	Topics in Institutions and Behavior: Theory Abroad	6
	Seminar in Institutions and Behavior: Theory	6
	Empirical Macroeconomics	6
	Experimental Economics	6
	Institutions and Behavior: Empirics	6
	Topics in Institutions and Behavior: Empirics Abroad	6
	Seminar on Institutions and Behavior: Empirics	6
	Economic Aspects of Political Institutions	6
	Political Economy	6
	Behavioral Economics and Sustainability	6
	Topics in Sustainability Abroad	6
	European Monetary Economics	6
	International Macroeconomics and Finance	6



Universität
Marburg

	Corporate Finance and Institutions	6
	Perspectives on Peace, Justice, and Inclusive Societies	6
	Topics in Money, Accounting, and Finance Abroad	6
	Seminar Institutions and Behavior: Advanced Level	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Economics of the Middle East)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Geographie (Studiengang M.Sc. Sustainable Development)	Sustainable Development Economics	6
	Challenges to Sustainable Development	6
	Pathways to Sustainable Transformation	6
Wahlpflichtbereich Methoden der Physik und Wirtschaft (0-12 LP)		
Physik (Studiengang B.Sc. Physik)	Kern-, Teilchen- und Astrophysik	6
	Quantenmechanik 2	6
	Festkörperphysik 2	6
	Biologische und Statistische Physik A-C	6
	Fortgeschrittene Experimentelle Physik A-C	6
	Fortgeschrittene Theoretische Physik A-C	6
	Methoden der Physik A-C	6
	Optik und Spektroskopie A-C	6
	Physik der Kondensierten Materie A-C	6
	Systeme und Anwendungen A-C	6
	Mathematik	
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Mathematik)	Algebra	9
	Algebraische Geometrie: Einführung	6
	Analysis I	9
	Analysis II	9
	Angewandte harmonische Analysis I	6
	Ausgewählte Themen der Mathematik A („Proseminar“)	6
	Ausgewählte Themen der Mathematik B („Seminar“)	6
	Ausgewählte Themen der Mathematik C („Seminar“)	6
	Darstellungstheorie	9



Universität
Marburg

	Diskrete Geometrie	6
	Diskrete Mathematik und Analyse von Algorithmen	9
	Elementare Algebraische Geometrie	9
	Elementare Topologie	6
	Elementare Zahlentheorie	6
	Funktionentheorie und Vektoranalysis	9
	Großes Aufbaumodul Algebra/Geometrie	9
	Großes Aufbaumodul Analysis/Topologie	9
	Großes Aufbaumodul Numerik/Optimierung	9
	Grundlagen der Mathematik	6
	Gruppentheorie	6
	Kleines Aufbaumodul Algebra/Geometrie	6
	Kleines Aufbaumodul Analysis/Topologie	6
	Kleines Aufbaumodul Numerik/Optimierung	6
	Lie-Gruppen und Lie-Algebren	9
	Lineare Algebra I	9
	Lineare Algebra II	9
	Numerik (Numerische Basisverfahren)	9
	Topologische Methoden in der Datenanalyse	9
	Zahlentheorie	9
Informatik		
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Informatik und B.Sc. Data Science)	Ausgewählte Themen der Informatik / Data Science B („Seminar“)	3
	Effiziente Algorithmen	9
	Fortgeschrittenenpraktikum für große Daten	6
	Kontinuierliche Optimierung	9
	Maschinelles Lernen	9
	Matrixmethoden in der Datenanalyse	9
	Anwendungen von Maschinellern Lernen I	6
	Einführung in die Informatik	6
	Programmieren in Rust	6



	Softwareentwicklungswerkzeuge für datenwissenschaftliche Anwendungen	6
Methoden Wirtschaftswissenschaften		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Data Literacy	6
	Data-driven Decision-Making with Python	6
	Seminar Business Analytics	6
	Strategic Problemsolving and Communication	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior)	Empirical Economics	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Advanced Problemsolving and Communication	6
	Business Analytics für Fortgeschrittene I	6
	Business Analytics für Fortgeschrittene II	6
	Controlling mit Excel und Unternehmensbewertung in der Praxis	6
	Quantitative Methods in Empirical Finance	6
	Seminar Advanced Business Analytics	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Economics, Institutions, and Behavior)	Applied Econometrics	6
	Introduction to Behavioral Economics	6
Schwerpunkt Accounting and Finance		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre) - Basismodule	Jahresabschluss	6
	Controlling	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre) - Aufbaumodule	Ausgewählte Aspekte Accounting and Finance	6
	Controlling mit Kennzahlen	6
	Entrepreneurial Finance	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Intermediate Finance	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Management Accounting	6
	Personal Finance	6
	Seminar Controlling	6
	Seminar Finanzierung und Banken	6
	Seminar Personal Finance	6



Universität
Marburg

	Seminar Rechnungslegung	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior) - Aufbaumodule	Macroeconomics and Finance	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre) - Vertiefungs- module	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
	Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making Governance, and Control	6
	Advanced Management Accounting III: Data Analysis and Empirical Research	6
	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
	Ausgewählte Aspekte Accounting and Finance für Fortgeschrittene	6
	Behavioral Finance	6
	Case Studies in Entrepreneurial Finance	6
	Rechnungslegung I: Konzepte & Internationales	6
	Rechnungslegung II: Bewertung & Governance	6
	Rechnungslegung III: Ausgewählte Fragestellungen	6
	Rechnungslegung IV: Vertiefende Fragestellungen	6
	Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
	Unternehmensbesteuerung I	6
	Unternehmensbesteuerung II	6
	Unternehmensbesteuerung III	6
	Seminar Advanced Management Accounting	6
	Seminar Case Studies in Entrepreneurial Finance	6
	Seminar Current Topics in Behavioral Finance	6
	Seminar Finanzierung und Banken für Fortgeschrittene	6
	Seminar Household Finance	6
	Seminar Rechnungslegung	6
	Ausgewählte Aspekte Accounting and Finance	6
	Accounting and Finance Abroad I	6
	Accounting and Finance Abroad II	6
Wirtschaftswissenschaften	International Macroeconomics and Finance	6



(Studiengang M.Sc. Economics, Institutions, and Behavior) - Vertiefungsmodule		
Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre) - Basismodule	Marketing,	6
	Controlling	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre) - Aufbaumodule	Ausgewählte Aspekte Marktorientierte Unternehmensführung	6
	International Business Strategy	6
	Instrumente des Marketing	6
	Management Accounting	6
	Management und Marketing von Innovationen	6
	Personalmanagement, Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Marketing	6
	Seminar Personalmanagement	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management	6
	Projektseminar Strategisches und Internationales Management	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior) - Aufbaumodule	International Economics	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum) - Aufbaumodule	Sustainability Management	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre) - Vertiefungsmodule	Advanced Management Accounting I	6
	Advanced Marketing I	6
	Advanced Marketing II	6
	Ausgewählte Aspekte der Marktorientierten Unternehmensführung für Fortgeschrittene	6
	Cultural Capital, Organisationstheorien und Wissensmanagement	6
	Strategic Management	6
	Seminar Advanced Marketing	6
	Seminar Organisations-, Personal- und Wissensmanagement	6



	Seminar Strategisches und Internationales Management	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management (Projekt)	6
	Ausgewählte Aspekte Marktorientierte Unternehmensführung	6
	Marktorientierte Unternehmensführung Abroad I	6
	Marktorientierte Unternehmensführung Abroad II	6
Schwerpunkt Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre) - Basismodule	Wirtschaftsinformatik	6
	Controlling	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre) – Aufbaumodule	Ausgewählte Aspekte Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation	6
	Digitalisierung und Prozessmanagement I	6
	Digitalisierung und Prozessmanagement II	6
	Entrepreneurial Finance	6
	Entrepreneurship, Innovation and Internationalization	6
	Introduction to Entrepreneurship	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle	6
	Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Verhaltensorientiertes digitales Operations Management	6
	Schwerpunkt Accounting and Finance International II	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre) – Vertiefungsmodule	Ausgewählte Aspekte Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovations	6
	Business Analytics powered by process-oriented Artificial Intelligence	6
	Business Model Innovation	6
	Current Topics in Entrepreneurship	6
	Design innovativer digitaler Lösungen	6
	Entrepreneurial Thinking through Design Thinking	6
	Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte und Dienstleistungen	6
	Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte: Fallstudien	6
	Prozessinnovation, Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement: Fallstudien	6
	Seminar Advanced Entrepreneurship and Innovative Business Models	6



Universität
Marburg

	Seminar Case Studies in Entrepreneurial Finance	6
	Seminar Informations- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Statistik	6
	Seminar Digital Operations	6
	Seminar Statistik für Fortgeschrittene	6
	Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Ausgewählte Aspekte Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation	6
	Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation Abroad I	6
	Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation Abroad II	6
Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior Studiengang)	Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften	6
	Institutional Economics	6
	Empirical Economics	6
	International Economics	6
	Macroeconomics and Finance	6
	Introduction to Public Economics	6
	Strategic Behavior	6
	Advanced Institutional Economics	6
	Environmental Economics	6
	Industrial Organization	6
	Introduction to Law and Economics	6
	Organizational Economics	6
	Topics in Economics, Institutions, and Behavior	6
	Wissenschaftstheorie	6
	Dogmengeschichte und Plurale Ökonomik	6
	Economics, Institutions, and Behavior Abroad	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang Hauptfach Economics) - Aufbaumodule	Seminar Volkswirtschaftslehre	6
	Seminar Institutionenökonomie	6
Wirtschaftswissenschaften	Nachhaltige Wirtschaftspolitik	6
	Fortgeschrittene Nachhaltige Wirtschaftspolitik	6



Universität
Marburg

(Studiengang B.Sc. Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum) - Aufbaumodule	Seminar Nachhaltige Wirtschaftspolitik	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Economics, Institutions, and Behavior) - Vertiefungsmodule	Introduction to Institutional Economics	6
	Decision-Making in Strategic and Non-Strategic Settings	6
	Introduction to Behavioral Economics	6
	Applied Econometrics	6
	Institutions and Behavior: Theory, Law and Economics	6
	Public Economics	6
	Topics in Institutions and Behavior: Theory Abroad	6
	Seminar in Institutions and Behavior: Theory	6
	Empirical Macroeconomics	6
	Experimental Economics	6
	Institutions and Behavior: Empirics	6
	Topics in Institutions and Behavior: Empirics Abroad	6
	Seminar on Institutions and Behavior: Empirics	6
	Economic Aspects of Political Institutions	6
	Political Economy	6
	Behavioral Economics and Sustainability	6
	Topics in Sustainability Abroad	6
	European Monetary Economics	6
	International Macroeconomics and Finance	6
	Corporate Finance and Institutions	6
	Perspectives on Peace, Justice, and Inclusive Societies	6
	Topics in Money, Accounting, and Finance Abroad	6
	Seminar Institutions and Behavior: Advanced Level	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Economics of the Middle East)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Geographie (Studiengang M.Sc. Sustainable Development)	Sustainable Development Economics	6
	Challenges to Sustainable Development	6
	Pathways to Sustainable Transformation	6



Universität
Marburg